

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Herausgegeben und vervielfältigt im Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Bekanntmachung

Die Landrätin des Landkreises Greiz als untere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung des geschützten Landschaftsbestandteils

„Weidatal zwischen Weida und Wünschendorf“

in der Gemarkung Veitsberg der Stadt Berga-Wünschendorf und in der Gemarkung Weida, der Stadt Weida.

Gemäß § 10 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) wird der Entwurf der Verordnung mit den dazugehörigen Karten ab dem

02.04.2024

für die Dauer eines Monats in den Stadtverwaltungen der beiden Städte Berga-Wünschendorf und Weida sowie im Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die Unterlagen werden außerdem auf den Internetseiten der beiden Stadtverwaltungen (www.weida.de; www.stadt-berga.de) und des Landkreises Greiz (www.landkreis-greiz.de) in dieser Zeit veröffentlicht.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist elektronisch an umweltamt@landkreis-greiz.de bzw. schriftlich oder zur Niederschrift

- in der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf, Standort Berga, Am Markt 2, 07980 Berga-Wünschendorf

- in der Stadtverwaltung Berga-Wünschendorf, Standort Wünschendorf, Poststraße 8, 07570 Berga-Wünschendorf

- in der Stadtverwaltung Weida, Markt 1, 07570 Weida

oder

- beim Landratsamt Greiz, untere Naturschutzbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz

vorgebracht werden.

Siegel

Greiz, den 06.03.2024

Schweinsburg
Landrätin

Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“

Aufgrund des § 205 I und IV Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes am 21.02.2024 und der Gemeinderat der Gemeinde Weißendorf am 23.01.2024 die Bildung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ beschlossen. Aufgrund dieser Beschlüsse gibt sich der Planungsverband folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Planungsverband führt die Bezeichnung: „Östliche Talsperre Zeulenroda“.

(2) Der Planungsverband hat seinen Sitz in 07937 Zeulenroda-Triebes, Markt 8.

(3) Der Planungsverband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne von § 205 I und IV BauGB. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

§ 2

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind als Träger der Bauleitplanung:

1. die Stadt Zeulenroda-Triebes
2. die Gemeinde Weißendorf

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich, Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Planungsverbandes umfasst Teile der Gebiete der Verbandsmitglieder. Der in der Anlage beigefügte Übersichtsplan zum Wirkungsbereich ist Bestandteil der Verbandssatzung.

Das Verbandsgebiet umfasst die

Gemarkung Zeulenroda-Triebes, Flur 20,

1863/10, 1863/11, 1863/12, 1863/13, 1863/14, 1863/8, 1863/9, 1865/2, 1865/3, 1865/4, 1866/1, 1867, 1868/4, 1868/5, 1869/1, 1870/1, 1870/2, 1870/4 (Grenzpunkt A:RW: 32 710.319,898 / HW: 5.616.577,386; Grenzpunkt B: RW: 32 710.615,227 / HW: 5.616.598,948), 1873/3, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884/1, 1885/1, 1886/1

Flur 24

2364, 2323/11, 2363/1 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.034,253/ HW: 5.616.686,524; Grenzpunkt B: RW: 32 711.049,440 / HW: 5.616.664,511), 2365, 2366 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.110,770/ HW: 5.616.609,623; Grenzpunkt B: RW: 32 711.113,469 / HW: 5.616.607,202), 2367, 2368, 2386/1, 2387/1, 2388/1, 2409/4, 2409/6, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418,

Flur 25

2422/6

Gemarkung Weißendorf, Flur 2

422/2, 422/3, 423/2, 423/3, 427/2, 431/1, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440/10, 440/12, 440/2, 440/4, 440/9, 453/3, 454/3, 665/1, 666/7 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.531,347 / HW: 5.617.161,386; Grenzpunkt B: RW: 32 711.530,686 / HW: 5.617.130,496), 666/8,

666/9, 667 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.530,686 / HW: 5.617.130,496; Grenzpunkt B: RW: 32 711.529,892 / HW: 5.617.088,559), 668 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.529,892 / HW: 5.617.088,559; Grenzpunkt B: RW: 32 711.528,900 / HW: 5.617.043,840), 669 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.528,900 / HW: 5.617.043,840; Grenzpunkt B: RW: 32 711.527,348 / HW: 5.616.977,147), 670/1, 670/19, 671, 454/4 (Grenzpunkt A: RW: 32 711.531,877 / HW: 5.617.173,755; Grenzpunkt B: RW: 32 711.531,347 / HW: 5.617.161,386)

Der Geltungsbereich ist auch der anliegenden Karte mit dem Maßstab 1 : 2000 zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der Verbandsatzung. Auf der anliegenden Karte sind die Grenzpunkte der Teilungslinie von Flurstücken mit Koordinaten (Rechtswert / Hochwert) angegeben.

§ 4 Aufgaben des Verbandes, Sicherung und Durchführung

(1) Dem Verband obliegt die Aufstellung von Bebauungsplänen im Sinne der §§ 8 bis 13 BauGB für das Gebiet „Östliche Talsperrze Zeulenroda“. Die beteiligten Gemeinden übertragen dem Planungsverband überdies die Kompetenz, öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Bauleitplanung und der Erschließung mit Dritten zu schließen.

(2) Zur Durchführung der Bauleitplanung im Sinne von Abs. 1 werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:

- a) die zum Vollzug des Bebauungsplanes erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen i. S. d. §§ 45 bis 84 BauGB durchzuführen,
- b) die zur Sicherung der Bauleitplanung erforderlichen Maßnahmen sind zu treffen (§§ 14 bis 19, 22 BauGB). Die Kompetenzen der zur Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte i. S. d. §§ 24 bis 28 BauGB verbleiben bei den beteiligten Gemeinden,
- c) die nach § 31 BauGB erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

(3) Die Rechte und Pflichten der dem Verband angehörenden Gemeinden zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben gehen innerhalb des in § 3 näher bezeichneten Gebietes auf den Verband über.

(4) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen zu informieren, die seinen Aufgabenbereich berühren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder fördern nach Kräften die Arbeit des Verbandes und tragen, auch soweit unmittelbar Rechtspflichten nicht begründet sind oder werden, zur Erfüllung der Verbandsaufgaben bei.

(2) Die Verbandsmitglieder wirken durch ihre Vertreter in der Verbandsversammlung an den vom Verband zu treffenden Entscheidungen mit. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, darüber hinaus an den Verband mit Anträgen und Anregungen heranzutreten, über die die Organe des Verbandes in angemessener Frist zu entscheiden haben.

(3) Die Verbandsmitglieder sind gemäß § 205 VII BauGB im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes zu beteiligen.

(4) In Angelegenheiten, die Aufgaben des Verbandes berühren, sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband auf dessen Verlangen mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen. Über Tatsachen, die für die Aufgabe des Verbandes von Belang sein könnten, unterrichten die Verbandsmitglieder den Verband.

§ 6 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und einem weiteren Verbandsrat. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die beiden Verbandsräte sind an die Weisungen des jeweiligen Gemeinderates gebunden.

(2) Der jeweilige Bürgermeister/die jeweilige Bürgermeisterin des Mitgliedortes gehört kraft Amtes Verbandsversammlung an.

(3) Sind die Verbandsräte verhindert, werden sie von dem/der (1.) Beigeordneten vertreten.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:

1. die Wahl des/der Verbandsvorsitzenden und seines/ihres Vertreters/Vertreterin,
2. die Änderung der Verbandsatzung, insbesondere Änderung oder Erweiterung der Aufgaben,
3. die Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan,
4. die Rechnungslegung,
5. die Entlastung des/der Verbandsvorsitzenden,
6. Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen,
7. die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zur Deckung der Verbandsaufgaben zu entrichtenden Umlagen,
8. die Aufnahme von Darlehen und die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. die Aufstellung, Ausarbeitung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen,
10. die in § 4 Abs. 2 Buchst. a) und b) der Satzung genannten Aufgaben,
11. die Anordnung bodenordnender Maßnahmen,
12. der Abschluss von Erschließungs-, Folgekosten- und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträgen im Sinne der §§ 11 und 12 BauGB,
13. die Feststellung, dass der Verband seine Aufgabe erfüllt hat, (§ 15 Abs. 1),
14. Vorschläge für die Auseinandersetzung (§ 15 Abs. 3).

§ 9 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sowie anwesend sind. Wird die Verbandsversammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden stets beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften und in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Ein gültiger Beschluss kommt nur bei Einstimmigkeit beider Verbandsmitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Es wird offen abgestimmt.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beratung der Verbandsversammlung

(1) Vorsitzender der Verbandsversammlung ist der/die Verbandsvorsitzende.

(2) Die Verbandsversammlung wird von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt. Die Einladung muss Zeit und Ort der Sitzung sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

§ 11 Verbandsvorsitzende/-r

(1) Die/der Verbandsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Kommunalwahlperioden der Gemeinderäte gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(2) Der Verbandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Planungsverbandes und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die der Planungsverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem/der Verbandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 12 Geschäftsstelle

Die Geschäftsführung und die Kassengeschäfte werden von der Stadt Zeulenroda-Triebes geleistet. Die Geschäftsstelle befindet sich am Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Haushaltswirtschaft, das Kassenwesen und die Rechnungslegung des Planungsverbandes werden nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung gemäß § 52a Satz 1 ThürKO geführt (Kameralistik).

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Planungsverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage um den Finanzbedarf zur Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten zu decken. Die Verbandsumlage beträgt grundsätzlich 1 € pro Einwohner und Jahr. Eine abweichende Festsetzung der Verbandsumlage nach Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Erhebung der Verbandsumlage kann im Bedarfsfall unter Berücksichtigung einer bestehenden Kostenüberdeckung ausgesetzt oder anteilig gemindert werden. Im Falle einer Kostenunterdeckung kann eine höhere Verbandsumlage, als in Absatz 1 Satz 2 festgelegt, festgesetzt werden. Die erhöhte Verbandsumlage ist anhand der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder verhältnismäßig aufzuteilen.

(3) Die Deckung der Kosten für die verbindliche Bauleitplanung erfolgt über einzelvertragliche Regelung.

(4) Die Höhe der Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Planungsverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(5) Die Verbandsumlage ist 4 Wochen nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des Planungsverbandes fällig. Die Umlage wird durch Bescheid erhoben.

(6) Der Schlüssel für die Verbandsumlage ergibt sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinden gemäß § 128 ThürKO (Stichtag 30.06. des vergangenen Jahres).

(7) Das Aufbringen sonstiger Einnahmen kann gegebenenfalls auch durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen dem Planungsverband und Dritten geregelt werden.

§ 15 Auflösung des Planungsverbandes

(1) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss weggefallen sind oder der Zweck der gemeinsamen Planung und Erschließung erreicht ist. - Ob dies der Fall ist, stellt die Versammlung fest.

(2) Über die Auflösung entscheiden die Verbandsmitglieder. Kommt ein übereinstimmender Beschluss über die Auflösung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

(3) Im Auflösungsbeschluss ist zu regeln:

- a) Verteilung des Vermögens,
- b) Verteilung der Verpflichtungen.

Die Versammlung unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge über die Auseinandersetzung.

§ 16 Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Planungsverbandes erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Greiz.

(2) Veröffentlichungen, die nach den Vorschriften des BauGB erforderlich sind, wie die ortsübliche öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die ortsübliche Bekanntmachung nach den §§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 10, Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgt im „Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf“.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung erfolgt durch Anschlag an den Verkündungstafeln:

1. In der Stadt Zeulenroda-Triebes

- OT Zeulenroda - Markt 1/ Rathaus Erdgeschoss

2. in der Gemeinde Weißendorf

- vor dem Gemeindeamt Ortsstraße 51

sowie durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Zeulenroda-Triebes unter www.zeulenroda-triebes.de.

(4) Sonstige gesetzlich erforderliche amtliche oder ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf,

§ 17 Rechtsanwendung

Ergänzende Anwendung finden sinngemäß die Vorschriften des BauGB und der Thüringer Kommunalordnung.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Tag, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung der Verbandsatzung erscheint, ist der Tag der Bekanntmachung.

Zeulenroda-Triebes, den 12.03.2024

Weißendorf, den 12.03.2024

gez. Hammerschmidt
Bürgermeister (Siegel)

gez. Michel
Bürgermeisterin (Siegel)

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO): Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Planungsverband „Östliche Talsperre Zeulenroda“ unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hinweis auf Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO):

Die Bekanntmachung des Übersichtsplanes, auf dem der räumliche Wirkungsbereich des Planungsverbandes verzeichnet ist und gemäß § 3 Satz 2 Bestandteil der Satzung ist, wird nach § 3 Abs. 2 ThürBekVO im Wege der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht. Der vorgenannte Übersichtsplan wird vom 25.03.2024 bis zum 05.04.2024 im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Haus 1, Zimmer 111 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 09.00 bis 14.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

LANDRATSAMT GREIZ

Als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

Stadt Zeulenroda-Triebes
Herr Bürgermeister Hammerschmidt

Gemeinde Weißendorf
Frau Bürgermeisterin Michel

über die erfüllende Gemeinde

Stadt Zeulenroda-Triebes
Markt 1
07937 Zeulenroda-Triebes

vorab per E-Mail: poststelle@zeulenroda-triebes.de



Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Eingang und Posteinwurf
über Weberstraße 1

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
<https://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Christian Richter (Kommunalaufsicht)	Sitz Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz	
Unsere Vorgangsnummer (bitte bei allen Zuschriften angeben) 15-2023/0487	Telefon 03661 / 876105 Fax 03661 / 87677105	Datum 11.03.2024

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) sowie des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2021, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201);

Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“

Das Landratsamt Greiz erlässt als untere staatliche Verwaltungsbehörde folgenden

BESCHEID:

1. Die Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ wird genehmigt.
2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

GRÜNDE

I.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißendorf hat in der Sitzung am 23.01.2024 unter der Beschluss-Nr. WVö-001-2024 die Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ in der Fassung vom 05.01.2024 mit 6 „Dafür“-Stimmen einstimmig beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat in der Sitzung am 21.02.2024 unter der Beschluss-Nr. BVZTö-003-2024 die Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ in der Fassung vom 05.01.2024 mit 21 „Dafür“-Stimmen einstimmig beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung haben die beiden Gemeinden die Aufgabe der Aufstellung von Bebauungsplänen i.S.d. §§ 8 bis 13 BauGB und den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Durchführung der Bauleitplanung und der Erschließung mit Dritten auf den Planungsverband übertragen, bei dem es sich nach § 1 Abs. 3 Verbandssatzung um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Der räumliche Wirkungsbereich (Verbandsgebiet) ist in § 3 der Verbandssatzung geregelt und umfasst die dort bezeichneten Grundstücke. Wegen der weiteren Inhalte der Verbandssatzung wird auf die Verwaltungsakte Bezug genommen.

Die Satzung des Planungsverbandes wurde dem Landratsamt Greiz am 08.03.2024 vorgelegt.

II.

1.

Das Landratsamt Greiz ist als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürKGG zuständig für die Genehmigung der Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“.

2.

Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 1 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 ThürKGG.

Danach sind auf Planungsverbände nach § 205 des BauGB unbeschadet des § 205 Abs. 2 bis 5 BauGB die für die Zweckverbände geltenden Bestimmungen des ThürKGG einschließlich des § 18 entsprechend anzuwenden. Gemäß § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ThürKGG bedarf die Verbandssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der Bildung des Zweckverbands Gründe des öffentlichen Wohls oder Rechtsgründe entgegenstehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißendorf und der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes fassten am 23.01. bzw. 21.02.2024 den übereinstimmenden Beschluss, der Satzung des Planungsverbandes „Östliche Talsperre Zeulenroda“ zuzustimmen und damit einen Planungsverband nach § 205 Abs. 1 BauGB zu gründen und diesem die Aufgaben der Bauleitplanung zu übertragen.

Gründe des öffentlichen Wohls oder Rechtsgründe stehen der Gründung des Planungsverbandes nicht entgegen. Insbesondere enthält die Verbandssatzung die Mindestinhalte des § 17 Abs. 2 ThürKGG: den Namen und den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 1 und 2 VerbS), die Verbandsmitglieder und den räumlichen Wirkungsbereich (§§ 2, 3 VerbS), die Aufgaben des Planungsverbandes (§ 4 VerbS), die Sitz- und Stimmverteilung in der Verbandsversammlung (§ 7 VerbS) sowie den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes des Planungsverbandes beizutragen haben (§ 14 VerbS). Weiterhin stehen die Regelung der Verbandssatzung nicht in Widerspruch zu höherrangigen Rechtsvorschriften.

3.

Die Verwaltungskostenfreiheit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera erhoben werden.

Im Auftrag

Christian Richter

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de